

Landschaftsschutzgebiet (LSG) Weißenmoor und Südbäke
 Prüfung und Bewertung der Stellungnahmen
 Beteiligung vom 16.10.2019 bis 18.11.2019

Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgrün, Umwelt und Klima /VA/Rates vor.
 Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)
1	21.10.2019	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Archäologische Denkmalpflege trägt folgende Anregungen zur o. g. Planung vor: Aus den Plangebieten seien nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen seien, sollte, sofern noch nicht geschehen, folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und auch beachtet werden: Würden bei eventuellen zukünftigen Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht, seien diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig seien die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen seien nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung gestatte.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)
2	25.11.2019	LandesSportBund Niedersachsen e. V. Ferdinand- Wilhelm- Fricke- Weg 10 30169 Hannover
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. bittet darum, dass man das geplante Befahrensverbot der Wege, z. B. mit Fahrrädern nochmal überdenken und eine grundsätzliche Durchfahrbarkeit des Gebietes mit Fahrrädern ermöglichen sollte. Die Sportstätten könne man sonst nur auf Umwegen erreichen.</p> <p>Der Einwender gibt zu bedenken, ob tatsächlich das Drachensteigen verboten werden soll. Es handelt sich um innerstädtische Grünflächen die zur Lebensqualität der umliegenden Einwohner beitragen soll. Dabei ist Drachensteigen insbesondere für Kinder eine „traditionelle“ Herbstbeschäftigung.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Verbot betrifft nur die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und ist notwendig, um die Störungen im Gebiet möglichst gering zu halten.</p> <p>Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 19 der Verordnung genannten Verbote gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nicht für bebaute Wohnbaugrundstücke sowie dazugehörige Privatgärten.</p> <p>In § 4 der Verordnung ist die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme für den Bau von Erholungswegen vorgesehen und trifft darüber hinaus keine Aussage über die Verortung künftiger Erholungswege.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
3	06.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einwenderin widerspricht dem Grenzverlauf von der Weißenmoorstraße nach Norden ausgehend der östlichen Seite des Spittwegs bis zum Ende des Grundstücks Spittweg 37.</p> <p>Der Grenzverlauf entspreche einer Enteignung des Grundstückes der Einwenderin, welches voll in das geplante Landschaftsschutzgebiet falle. Der Verlauf der Grenze entspreche nicht den Plänen, die ihr bekannt seien, dort endete die Grenze vor ihrem Grundstück.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der nordöstlich des Grundstücks befindlichen Wallhecke wurde das Grundstück mit in das Schutzgebiet aufgenommen.</p> <p>Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 19 der Verordnung genannten Verbote gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nicht für bebaute Wohnbaugrundstücke sowie dazugehörige Privatgärten.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des</p>

	<p>Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Unterschutzstellung stellt keine Enteignung dar, da die bisherige Nutzung weiterhin zulässig ist.</p>
--	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergegenstand bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
4	15.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
Der Einwender widerspricht, dass sein Grundstück zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werde. Sein Grundstück sei zusammenhängend mit seinem Hausgrundstück. Das Grundstück habe er bereits vor etlichen Jahren zu einem rein privat genutzten Garten umgestaltet. Ca. 80 % des Grundstücks bestehe aus einer Rasenfläche.		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 19 der Verordnung genannten Verbote gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nicht für bebaute Wohnbaugrundstücke sowie dazugehörige Privatgärten.

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)
5	15.11.2019	Haaren- Wasseracht Sandweg 2 26160 Bad Zwischenahn
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
Die Haaren- Wasseracht weist auf ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen hin, deren Durchführungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung müsse es weiterhin möglich sein, auch außerhalb der ausgewiesenen Wege, die Flächen zu betreten und zu befahren. Innerhalb des Plangebietes verlaufen die Südbäke und der Weißenmoorwasserzug, beides sind Verbandsgewässer der Haaren- Wasseracht. Die beiden Gewässer seien bereits schon jetzt aufgrund der vielen angeschlossenen versiegelten Flächen („Gewerbegebiet Stubbenweg“, Bebauungsplan Nr.375) hydraulisch stark ausgelastet bzw. überlastet. Daher sei das anfallende Oberflächenwasser von weiteren versiegelten Flächen grundsätzlich zurückzuhalten. Der vom Rat beschlossene Rahmenplan vom 23.04.2018 sehe die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens entlang der Südbäke vor. Diese Maßnahme begrüße die Haaren- Wasseracht aufgrund der o. g. Probleme ausdrücklich. Zur Entlastung der Teilstrecke der Südbäke zwischen der Weißenmoorstraße und der Straße „Eßkamp“ solle das		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die satzungsmäßigen Aufgaben der Haaren-Wassersacht werden nicht berührt. Der Bau und die Unterhaltung von naturnah gestalteten Regenrückhalteanlagen und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sind gemäß § 5 b) der Verordnung freigestellt.

Regenrückhaltebecken möglichst nördlich angeordnet werden. Die Umsetzung solle aufgrund der schon jetzt vorliegenden Entwässerungsproblematik kurzfristig erfolgen. Die Detailplanung sei hierbei mit der Haaren- Wasseracht abzustimmen.	
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
6	15.11.2019	Privater Einwender

Stellungnahme (Zusammenfassung)	Prüfungsergebnis
<p>Generell werde die Ausweisung des LSG im Weißenmoor/ Südbäke begrüßt, jedoch halte der Einwender die Größe des LSG aufgrund der Anforderungen an den Klimaschutz, die in den nächsten Jahren auf Oldenburg zu kommen werden, für absolut nicht ausreichend. Daher fordere er die Stadtverwaltung auf, einen neuen Entwurf vorzulegen, welcher das gesamte Weißenmoor- und Südbäkegebiet umfasse.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Sowohl in dem Entwurf als auch in der Begründung weise die Verwaltung auf die besondere Funktion des gesamten Gebietes für die Frischluftentstehung in Oldenburg hin. Ebenfalls solle durch das LSG eine weitere Bebauung verhindert werden. Diese Problematiken werden im Landschaftsrahmenplan von 2016 auf den Seiten 28 (Klima) und 56 (Bebauung) ausführlich beschrieben. Weiterhin verhindere ein großräumigeres LSG eine weitere Versiegelung von Naturraum. Ein Landschaftsschutzgebiet diene nicht nur dem Schutz von Flora und Fauna, sondern auch den Menschen als Erholungsraum. Durch die im Rahmenplan vorgesehene Bebauung wäre dies nur noch in einem sehr kleinen Teilbereich möglich. Nahezu sämtliche Sichtachsen würden durch die Bebauung geschlossen. Dies müsse durch eine großflächigere Unterschutzstellung verhindert werden. 	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
7	18.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
Die Verordnung sowie die Begründung wird sehr begrüßt, jedoch halte die Einwenderin die Größe des Landschaftsschutzgebietes für absolut nicht ausreichend. Sie empfehle dringend das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.		Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.	

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	
8	14.11.2019	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Im Geozentrum Hannover Stilleweg 2 30655 Hannover	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müsse unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müsse man auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigen. Empfohlen werde die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.		Der Anregung wird gefolgt. Der Passus wurde in § 5 Buchstabe h) übernommen.	

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
9	17.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Generell werde die Ausweisung des LSG im Weißenmoor/ Südbäke begrüßt, jedoch halte der Einwender die Größe des LSG aufgrund der Anforderungen an den Klimaschutz, die in den nächsten Jahren auf Oldenburg zu kommen werden, für absolut nicht ausreichend. Daher fordere er die Stadtverwaltung auf, einen neuen Entwurf vorzulegen, welcher das gesamte Weißenmoor- und Südbäkegebiet umfasst.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sowohl in dem Entwurf als auch in der Begründung weise die Verwaltung auf die besondere Funktion des gesamten Gebietes für die Frischluftentstehung in Oldenburg hin. Ebenfalls solle durch das LSG eine weitere Bebauung verhindert werden. Diese Problematiken werden im Landschaftsrahmenplan von 2016 auf den Seiten 28 (Klima) und 56 (Bebauung) ausführlich beschrieben. 2. Weiterhin verhindere ein großräumigeres LSG eine weitere Versiegelung von Naturraum. 3. Ein Landschaftsschutzgebiet diene nicht nur dem Schutz von Flora und Fauna, sondern auch den Menschen als Erholungsraum. Durch die im Rahmenplan vorgesehene Bebauung wäre dies nur noch in einem sehr kleinen Teilbereich möglich. Nahezu sämtliche Sichtachsen würden durch die Bebauung geschlossen. Dies müsse durch eine großflächigere Unterschutzstellung verhindert werden. 		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>	

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
10	16.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Verordnung sowie die Begründung werde sehr begrüßt, jedoch halte der Einwender die Größe des Landschaftsschutzgebietes für absolut nicht ausreichend. Er empfehle dringend das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.</p> <p>Der Rahmenplan solle entsprechend geändert werden, möglichst gleich mit einer Baumschutzsatzung für das Gebiet.</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der vorhandene Gehölzbestand wird im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung geschützt.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
11	08.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes im Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung werde im Allgemeinen begrüßt. Die Wertigkeit des Gebietes im Hinblick auf Flora, Fauna, Böden und Frischluftentstehung wurde durch den Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg nachgewiesen. Es sei davon auszugehen, dass Anwohnern und Anwohnerinnen durch die anstehende Bebauung gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die damit einhergehende Flächenversiegelung werde die Frischluftentstehung reduzieren und gleichzeitig eine weitere Erwärmung des Stadtgebiets begünstigen. Zusätzlich werde die Fähigkeit des Bodens reduziert, Regenfälle aufzunehmen und abzuleiten, was zu punktuellen Überschwemmungen führen werde. Bedingt durch den Klimawandel sei hier davon auszugehen, dass ext-</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

reme Wetterereignisse wie z. B. Starkregen zunehmen werden.	Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
12	10.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender widerspricht dem § 3 Verbot, Punkt 11 LSG Verordnung in Bezug auf das Grillen und das Entzünden von Feuer sowie das Abrennen von Brauchtumsfeuern. Bei der Pflege seines Grundstückes falle jedes Jahr eine enorme Menge Strauchschnitt an. In den vergangenen Jahren genehmigte man hierfür ein Brauchtumsfeuer. Für eine maschinelle Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Holzes sei der finanzielle Aufwand zu groß und nicht tragbar.</p> <p>In der Ausschusssitzung Stadtgrün, Umwelt und Klima vom 13.12.2018 habe die Verwaltung bestätigt, dass sich in diesem Punkt nichts ändern werde. Auch nach Ausweisung zum LSG werde man die Brauchtumsfeuer genehmigen, die in der Vergangenheit eine Genehmigung erhalten haben.</p>		<p>Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg legt die Kompostierung als Entsorgungsweg für Strauch- /Gehölzschnitt fest. Ein Brauchtumsfeuer für die Entsorgung von Strauch- /Gehölzschnitt ist nicht rechtskonform.</p> <p>Auf dem betroffenen Grundstück wurde bislang kein Brauchtumsfeuer genehmigt. Die Fläche, auf dem bisher das Brauchtumsfeuer durchgeführt wurde, liegt außerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
13	10.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender widerspricht der Ausweisung seines Grundstückes als Landschaftsschutzgebiet und beantragt davon Abstand zu nehmen. Bei der Fläche handle es sich um Privateigentum und eine Unterschutzstellung stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsrechte (Art.14 GG; § 903 BGB) und einen enteignungsgleichen Eingriff dar. Derzeit stelle sich die Fläche als ackerbauliche Fläche dar, aus der sich aktuell keine besonderen Wertigkeiten aus Sicht von Natur und Landschaft ableiten.</p>		<p>Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 19 der Verordnung genannten Verbote gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nicht für bebaute Wohnbaugrundstücke sowie dazugehörige Privatgärten. Die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist gemäß § 5 g) der Verordnung freigestellt. Ackerbaulich genutzte Flächen sind typische Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten.</p>

<p>Im Norden des Grundstückes verlaufe die Weißenmoorstraße mit Kanal und Versorgungsleitungen. Im Westen des Grundstückes verlaufe ein befestigter Weg mit einem Schmutzwasserfreigefällekanal. Des Weiteren verlaufe eine Schmutzwasserdruckrohrleitung mittig über das Grundstück. Damit handle es sich um ein fast erschlossenes Grundstück. Langfristig plane man eine bauliche Nutzung dieser Fläche für geschäftlich- gewerbliche Nutzungen wie Dienstleistungen, ggf. auch im Zusammenhang mit Wohnen, also eine typische gewerbliche oder Mischgebietsnutzung. Entsprechende Nutzungen finde man auch nördlich der Weißenmoorstraße und solle auf die gekennzeichnete Fläche gespiegelt werden. Der Raum sei durch die BAB immissionsschutztechnisch (Lärm, Luftschadstoffe) vorbelastet, so dass er insbesondere für geschäftlich- gewerbliche Nutzungen geeigneter erscheint als für eine Entwicklung zu einem Landschaftsschutzgebiet. Alternativ könne für eine Wohnbebauung der Kostenaufwand einer Lärmschutzwand an der BAB A 293 auf das neue Wohngebiet umgelegt werden. Die Lärmschutzwand würde die bereits bestehende Bebauung im Umkreis immissionstechnisch entlasten.</p>	<p>Im Rahmen der Beratungen des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im ASUK am 14.01.2019 wurde dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2019 gefolgt, der in Ziffer 3 die Herausnahme der Hoffläche an der Ecke Sackhofsweg / Weißenmoorstraße beinhaltet. Die Zulässigkeit von ggf. in Zukunft beabsichtigten Bauvorhaben ist auf der Grundlage der Regelungen des BauGB zu beurteilen. Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Auch Kulturlandschaften wie land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete können in ein Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden, wenn sie eines der in § 26 BNatSchG genannten Kriterien erfüllen. Der Schutzzweck (§ 2 des Verordnungsentwurfes) rechtfertigt die Einbeziehung dieser ggf. auch intensiv genutzten Flächen. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens ist die Einbeziehung der übrigen Flächen in das Schutzgebiet als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung beschlossen worden.</p>
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
14	12.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender begrüße zunächst einmal die Entstehung des Landschaftsschutzgebietes. Jedoch weise der jetzige Entwurf zahlreiche „Pufferzonen“ zwischen dem LSG und der geplanten Bebauung auf. Es sei zu vermuten, dass hier in naher Zukunft ebenfalls über Bebauung nachgedacht werden könnte. Die Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet, in dem die heimische Flora und Fauna unter gestiegenem Verkehrsaufkommen und verkleinertem Lebensraum stark leiden würde. Es sei davon auszugehen, dass Anwohnerinnen und Anwohnern, durch die anstehende Bebauung, gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die damit einhergehende Flächenversiegelung werde die Frischluftentstehung reduzieren und gleichzeitig eine weitere Erwärmung des Stadtgebiets begünstigen. Zusätzlich werde die Fähigkeit des Bodens reduziert, Regenfälle aufzunehmen und abzuleiten, was zu punktuellen Überschwemmungen führen werde. Bedingt durch den Klimawandel sei</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entspre-</p>

hier davon auszugehen, dass extreme Wetterereignisse wie z. B. Starkregen zunehmen werden.	chende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.
--	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
15	17.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
Die Verordnung sowie die Begründung werden sehr begrüßt, jedoch halte die Einwenderin die Größe des Landschaftsschutzgebietes für absolut nicht ausreichend. Sie empfehle dringend das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.		Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
16	17.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
Die Verordnung sowie die Begründung werden sehr begrüßt, jedoch halte die Einwenderin die Größe des Landschaftsschutzgebietes für absolut nicht ausreichend. Sie empfehle dringend das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.		Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
17	17.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Verordnung sowie die Begründung werden sehr begrüßt, jedoch halte der Einwender die Größe des Landschaftsschutzgebietes für absolut nicht ausreichend. Er empfehle dringend das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
18	16.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einwenderin begrüße zunächst einmal die Entstehung des Landschaftsschutzgebietes. Jedoch weise der jetzige Entwurf zahlreiche „Pufferzonen“ zwischen dem LSG und der geplanten Bebauung auf. Es sei zu vermuten, dass hier in naher Zukunft ebenfalls über Bebauung nachgedacht werden könnte. Die Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet, in dem die heimische Flora und Fauna unter gestiegenem Verkehrsaufkommen und verkleinerten Lebensraum stark leiden würde. Es sei davon auszugehen, dass Anwohnerinnen und Anwohnern, durch die anstehende Bebauung, gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die damit einhergehende Flächenversiegelung werde die Frischluftentstehung reduzieren und gleichzeitig eine weitere Erwärmung des Stadtgebiets begünstigen. Zusätzlich werde die Fähigkeit des Bodens reduziert, Regenfälle aufzunehmen und abzuleiten, was zu punktuellen</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen</p>

Überschwemmungen führen werde. Bedingt durch den Klimawandel sei hier davon auszugehen, dass extreme Wetterereignisse wie z. B. Starkregen zunehmen werden. Als Anwohnerin möchte Sie darauf hinweisen, dass sich in den zur Bebauung ausgewiesenen Flächen in den letzten Jahren eine Reihe von Tierarten angesiedelt habe, die auf der roten Liste stehen (Fledermäuse, Eldechsen).	der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergegenüber bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
19	17.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender teilt mit, dass man im jetzigen Entwurf der Verordnung unter § 4, Nr. 7 lesen könne, dass die untere Naturschutzbehörde für den Bau von Erholungswegen im Schutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen könne. Er lege großen Wert darauf, dass dieser Punkt Bestandteil der endgültigen Fassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weißenmoor und Südbäke“ werde. Des Weiteren werde angeregt, dass, falls einem grundstücksrückwärtigen Erholungsweg innerhalb des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde oder einer anderen Behörde nicht zugestimmt werden könne, das zukünftige Landschaftsschutzgebiet im entsprechendem Abstand zu deren rückwärtigen Grundstücksgrenze geplant werde, so dass zwischen den Parzellen und dem Landschaftsschutzgebiet genügend Platz für die Anlage derartiger Wege verfügbar sei und somit eine Enteignung unnötig werde. Außerdem gebe der Einwender zu bedenken, dass Erholungswege durch ein LSG gehen und sich nicht am Rande befinden sollten. Erholung heiße eintauchen in eine unberührte Landschaft, nicht die rückwärtige Sicht auf Privatgrundstücke. Zusätzlich solle die Erreichbarkeit von mehreren Seiten gewährleistet werden. Insofern biete sich eine Verbindung zwischen dem Sackhofsweg in Richtung Eßkamp (z.B. durch Anbindung der Käthe- Kollwitz- Straße) einerseits und des Sackhofsweges entlang der Südbäke in Richtung Weißenmoorstraße andererseits an. Hierzu könne man den Hof Sackhofsweg 46 mit einbinden.</p> <p>Diese Form der Wegplanung biete mehrere Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohe Erreichbarkeit aus umliegenden Wohngebieten durch Erschließung von drei Seiten 2. hoher Erholungscharakter durch die vollständige Einbettung in das 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In § 4 der Verordnung ist die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme für den Bau von Erholungswegen vorgesehen und trifft darüber hinaus keine Aussage über die Verortung künftiger Erholungswege.</p>

LSG 3. ggf. Aufwertung des Hofes Sackhofsweg 46 sowie 4. Vermeidung einer Randlage der Erholungswege und die damit verbundene Diskussion, wie weiter oben beschrieben.	
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergegenüber bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
20	17.11.2019	Privater Einwender

Stellungnahme (Zusammenfassung)	Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender teilt mit, dass man im jetzigen Entwurf der Verordnung unter § 4, Nr. 7 lesen könne, dass die untere Naturschutzbehörde für den Bau von Erholungswegen im Schutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen könne. Er lege großen Wert darauf, dass dieser Punkt Bestandteil der endgültigen Fassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weißenmoor und Südbäke“ werde. Des Weiteren werde angeregt, dass falls einem grundstücksrückwärtigen Erholungsweg innerhalb des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde oder einer anderen Behörde nicht zugestimmt werden könne, das zukünftige Landschaftsschutzgebiet im entsprechendem Abstand zu deren rückwärtigen Grundstücksgrenze geplant werde, so dass zwischen den Parzellen und dem Landschaftsschutzgebiet genügend Platz für die Anlage derartiger Wege verfügbar sei und somit eine Enteignung unnötig werde. Außerdem gebe der Einwender zu bedenken, dass Erholungswege durch ein LSG gehen und sich nicht am Rande befinden sollten. Erholung heißt eintauchen in eine unberührte Landschaft, nicht die rückwärtige Sicht auf Privatgrundstücke. Zusätzlich solle die Erreichbarkeit von mehreren Seiten gewährleistet werden. Insofern biete sich eine Verbindung zwischen dem Sackhofsweg in Richtung Eßkamp (z.B. durch Anbindung der Käthe- Kollwitz- Straße) einerseits und des Sackhofsweges entlang der Südbäke in Richtung Weißenmoorstraße andererseits an. Hierzu könne man den Hof Sackhofsweg 46 miteinbinden.</p> <p>Diese Form der Wegplanung biete mehrere Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohe Erreichbarkeit aus umliegenden Wohngebieten durch Erschließung von drei Seiten 2. hoher Erholungscharakter durch die vollständige Einbettung in das LSG 3. ggf. Aufwertung des Hofes Sackhofsweg 46 sowie 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In § 4 der Verordnung ist die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme für den Bau von Erholungswegen vorgesehen und trifft darüber hinaus keine Aussage über die Verortung künftiger Erholungswege.</p>

4. Vermeidung einer Randlage der Erholungswege und die damit verbundene Diskussion, wie weiter oben beschrieben.	
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
21	14.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einwenderin ist gegen eine Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet. Sie und die Erbengemeinschaft machen den Vorschlag, dass man die Grundstücksgrenzen variabel verschieben könne. Sie wolle nicht vor vollendete Tatsachen gestellt und enteignet werden. Ihr Grund und Boden sollte für ihre Mutter die Altersvorsorge und für sie Bauland sein. Leider sei der Druck der Öffentlichkeit so hoch und leider habe Sie kein großes Sprachrohr wie andere Betroffene, deren Grundstücke nicht zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden sollen.</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen. Die in der Verordnung getroffenen Einschränkungen bewegen sich innerhalb der sog. Sozialpflichtigkeit des Eigentums und stellen keine Enteignung dar.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
22	17.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Verordnung sowie die Begründung werden sehr begrüßt, jedoch halte der Einwender die Größe des Landschaftsschutzgebietes für absolut nicht ausreichend. Er empfehle dringend das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom</p>

	09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
23	18.11.2019	Privater Einwender

Stellungnahme (Zusammenfassung)	Prüfungsergebnis
<p>Die Eigentümergemeinschaft widerspricht der geplanten Verordnung mit folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es solle keine Ausweisung der Grundstücke zum Landschaftsschutzgebiet geben. 2. Es solle auch keine Ausweisung als Bauland oder Bauerwartungsland geben 3. Der derzeitige Status der Grundstückseigentümer sei „landwirtschaftliche Nutzfläche“. Dieser Zustand solle weiterhin ohne Einschränkungen erhalten werden. <p>Den Einwendern wurde bei einer Ratssitzung im November 2018 mitgeteilt, dass bei einer Ausweisung zum LSG der Eigentümer keinerlei Nachteile bekomme. Diese Aussage bezweifle er. Bisher habe er die Grundstücke ganzjährig betreten und befahren. Er habe dort ganzjährig gehegt und gepflegt sowie Beschnitt an den Bäumen und Sträuchern vorgenommen, sowie Holz für private Zwecke und Brennholzverwertung entnommen. Weiterhin habe die Fläche zur Freizeitgestaltung und Erholung gedient.</p> <p>Diese Möglichkeit nehme man den Einwendern im Zuge einer Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte es doch so kommen, erwarte die Eigentümergemeinschaft eine entsprechende schriftliche, uneingeschränkte Nutzungsbestätigung seitens der Verwaltung. Eine Ausweisung der Grundstücke sei nicht notwendig, da der derzeitige Status der landwirtschaftlichen Nutzfläche keinerlei Bebauung oder andersartige Nutzung zulasse, somit sei eine zusätzliche Unterschutzstellung nicht notwendig. Da Änderungen an der Grenzziehung um das LSG auch im laufenden Verfahren möglich seien, möchte die Eigentümergesellschaft darum bitten, dass man ihre Grundstücke aus der geplanten Fläche entferne. Unverständlich sei ebenfalls, weshalb die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erhebliche Steuergelder und Grundstückswerte vernichtet.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die in der Verordnung getroffenen Einschränkungen bewegen sich innerhalb der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und stellen keine Enteignung dar.</p> <p>Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen auch an Gehölzen sind weiterhin zulässig. Bei den angesprochenen Flächen handelt es sich um Wald im Sinne des NWaldLG. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 5 Buchstabe g) der Verordnung freigestellt.</p>

Die Eigentümergemeinschaft wünsche sich, dass man ihre Grundstücke aus dem geplanten LSG herausnehme.

Nr.:	Schreiben vom:	Anerkannter Naturschutzverband
24	25.11.2019	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreisgruppe Stadt Oldenburg Im Umwelthaus Oldenburg Peterstraße 3a 26121 Oldenburg
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Bund für Umwelt und Naturschutz zeigt sich erleichtert, dass nach jahrzehntelanger Ungewissheit nunmehr ein Teil des Weißenmoors und der Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen. Für den BUND seien allerdings an einigen Stellen die Abgrenzungen zwischen zukünftigen LSG- Flächen und solchen, die man nicht berücksichtigen sollte unklar.</p> <p>1. Im Winkel zwischen Spittweg und Muttenpottsweg seien ca. 6ha Grünlandflächen, überwiegend mesophiles Feuchtgrünland aus dem naturräumlichen Zusammenhang der umliegenden Flächen herausgenommen. Da der Trend zum Grünlandumbruch mit anschließender „Vermaischung“ einerseits und die Intensivierung des vorhandenen Grünlands in Richtung Grasacker anhalte, sollen der Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser Wiesen/ Weiden Priorität vor anderen Nutzungsformen haben. Überdies würde der Verlust einer Fläche dieser Art und Größe die Leistungsfähigkeit des Weißenmoors als Frischluftentstehungsgebiet vermindern.</p> <p>2. Bürgerbuschweg: Im Anschluss an die einreihige lockere Bebauung auf der Nordseite erstreckte sich laut Landschaftsrahmenplan 2016 „Gebiete mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz“ Sie seien der Ansicht, dass die Pufferzone bis an die Grundstücksgrenzen der bisherigen Bebauung ausgedehnt werden sollte.</p> <p>3. Reekenweg: An der Nordwestseite des Reekenweges verlaufe bis zum Muttenpottsweg ein ausgrenzender Streifen, der die nördliche Hälfte des LSGs nochmals in zwei Reststücke teile. Das könne wie eine Barriere wirken und den genetischen Austausch der Teilpopulationen verhindern. Der Reekenweg solle mit allen Bäumen, Wallhecken, Gräben und beidseitigen Flächen komplett dem LSG zugeordnet werden.</p> <p>4. Sackhofsweg, Südbäkeniederung: Das zukünftige LSG stelle optisch einen Flickenteppich dar, dessen beide Hälften nur durch einen schmalen Korridor miteinander verbunden seien. Um Tierwanderungen zu</p>		<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte Nr. 1 bis 5 müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

<p>erleichtern und Verluste durch trennende Straßen und Siedlungen zu mindern, halte man es für nötig, Flächen südöstlich der Einmündung Bürgerbuschweg/ Sackhofsweg in das LSG einzubeziehen. An der südöstlichen Grenze der Südbäkeniederung solle der Siedlungsrand nicht nach Norden ausgeweitet werden, um permanente Störungen des empfindlichen Gebietes fernzuhalten.</p> <p>5. Bäume: Laut LRP von 2016 seien im Gebiet Weißenmoor folgende Böden vertreten: Pseudogley, Gley, Podsol, Orterde; Niedermoor. Ihre Eignung als Baugrund reiche von „mittel“ bis „schlecht“. Sollten die Pläne so umgesetzt werden, wie vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossen, komme es zu starken Eingriffen in die Böden, das Straßenbegleitgrün und den Grundwasserspiegel, die sich mit zeitlicher Verzögerung auf die Straßenbäume auswirken werden: Das Moor werde trockener mit negativen Folgen für Vegetation und Klima.</p> <p>6. Nicht nur Reekenweg und Weißenmoorstraße „zeichne sich durch landschaftsprägende Gehölzbestände aus“ (Entwurf §2 Schutzwerk) sondern alle Verkehrswege vom Muttenpottsweg im Norden bis zum Bürgerbuschweg im Süden, ausgenommen Sackhofsweg, seien ein- oder beidseitig mit eindrucksvollen alten Straßenbäumen gesäumt, die einem Vergleich mit den Eichenalleen Drögen- Hasen-Weg oder Sandweg südlich Müllersweg standhalten. Ohne zeitnahe Unterschutzstellung der Alleen und Baumreihen im Weißenmoorgebiet bleibe die Landschaftsschutzverordnung unvollständig.</p>	<p>Der vorhandene Gehölzbestand wird im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung geschützt.</p>
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)
25	20.11.2019	Deutsche Telekom GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die deutsche Telekom GmbH nimmt wie folgt Stellung: Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesem Gebiet müssen weiterhin sichergestellt sein. Gegen den Verordnungsentwurf habe die Telekom Einwände, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/ oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 69 Abs. 3 TKG) zustehenden</p>		<p>Die Einwände werden durch die Aufnahme einer Freistellung berücksichtigt. Die sich aus spezialgesetzlichen Regelungen ergebenden Rechte der Netzbetreiber bleiben unberührt.</p>

Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom sei danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gelte auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.	
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
26	20.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender weist darauf hin, dass im Vorentwurf die Grenze des LSG anders verlief und beschrieben wurde. Er möchte wissen, warum die im Schreiben vom 29.05.2017 dargestellte Variante nicht mehr aktuell sei, ohne dass er darüber informiert wurde. Er habe sich auf die erste Variante eingestellt und möchte diese umgesetzt wissen.</p>		<p>Die LSG-Grenze auf dem Grundstück wurde entsprechend einer Eingabe des Einwenders berücksichtigt und ist identisch mit dem Grenzverlauf im ausgelegten Plan.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
27	20.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einwenderin möchte wissen, wie es mit der Stichstraße stehe. Sie habe noch den Stand der Bearbeitung des Rahmenplanes 2018 vor Augen und möchte wissen, ob weitere zusätzliche Bauvorhaben z. B. im Bereich von ### zugelassen werden. Sie habe die Befürchtung, dass durch die Zulassung weiterer Baumöglichkeiten jahrelang eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Baulärm, ... usw. erfolgen werde. Früher gab es dort strenge Auflagen, auch in der Bauausführung, heute würde das ganz anders aussehen zu Lasten der</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Einwenderin angesprochenen Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs der LSG-VO und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung</p>

benachbarten Bürger.	umweltrelevanter Forderungen.
----------------------	-------------------------------

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
28	18.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Die Verordnung zur Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes werde begrüßt. Es entstehe derzeit ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, dass dem Erhalt von Natur eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität der Stadt und auch im Kampf gegen die Klimabedrohung zukomme. Im derzeitigen Entwurf umfasse das gesamte LSG nur einen Teil der schutzwürdigen Naturfläche. Der Entwurf weise zahlreiche Pufferzonen zwischen dem LSG und der geplanten Bebauung auf. Es sei zu vermuten und zu befürchten, dass hier in naher Zukunft ebenfalls über Bebauung nachgedacht werde. Die Folge wäre ein immer mehr von versiegelten Flächen eingeschlossenes Minigebiet, in dem die heimische Flora und Fauna unter gestiegenem Verkehrsaufkommen und verkleinertem Lebensraum stark leiden müsse. Anwohner und andere Einwohner Oldenburgs werden an Lebensqualität durch die anstehende Bebauung verlieren. Die damit einhergehende Flächenversiegelung werde die Frischluftentstehung reduzieren und gleichzeitig eine weitere Erwärmung des Stadtgebiets begünstigen. Zusätzlich werde die Fähigkeit des Bodens reduziert, Regenfälle aufzunehmen und abzuleiten, was zu punktuellen Überschwemmungen, durch immer häufiger auftretenden Starkregen- Ereignissen führen werde. Der Wert eines Landschaftsschutzgebietes steige mit der Größe der zusammenhängenden Fläche. Besonders im Bereich nördlich des Bürgerbuschwes, südlich der Weißenmoorstraße und östlich des Scheidewegs sei im vorliegenden Plan weniger als die Hälfte der Grünflächen als LSG vorgesehen. Naturflächen, die einmal verschwunden sind, kommen nie wieder zurück und man ziehe sie demnächst zu weiteren Bebauung hinzu. Die Einwenderin empfehle daher man solle das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung, insbesondere der Pufferzonen miteinbeziehen. Ebenfalls solle dies möglichst in Verbindung mit einer Unterschutzstellung der vorhandenen Straßenbäume durch Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile einhergehen.</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Baumbestand wird durch die Verbotsregelung des § 3. Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung geschützt.</p>	

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
29	15.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Die Einwender beantragen die Herausnahme ihres Grundstückes aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Am Reekenweg seien bereits große Grundstücke (eom, Tennisanlage) nicht im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Deshalb sei es für die Einwender nicht nachvollziehbar, dass ihr vergleichsweise kleines Grundstück Landschaftsschutzgebiet werden soll, schließlich handle es sich um bereits mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke, bei denen keine besondere Bedeutung für den Landschaftsschutz erkennbar sei.</p> <p>Angesichts der immer knapper werdenden Baulandflächen und der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt halte man es ferner für unverständlich, dass das ca. 1300 m² große Grundstück, das mit einem sehr kleinen Einfamilienhaus (durch Anbau oder, wenn erforderlich, durch Neubau) und ggf. durch Anbau einer Garage z. B. für eine Familie mit Kind(-ern) bebaut werden kann, unter Landschaftsschutz gestellt werden solle. Außerdem weise man darauf hin, dass dadurch eine durchgehende Fläche (von Haus Nr. 34 bis einschl. Tennisanlage) vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen wäre.</p>		<p>Die Einwendung wird nicht berücksichtigt. Das Grundstück ist auf drei Seiten von Wallhecken umschlossen. Auf dem Grundstück befindet sich ein umfangreicher Gehölzbestand.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 19 der Verordnung genannten Verbote gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nicht für bebaute Wohnbaugrundstücke sowie dazugehörige Privatgärten. Weitergehende gesetzliche Genehmigungserfordernisse, z.B. für baugenehmigungspflichtige Vorhaben, bleiben unberührt.</p>	

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
30	18.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Innerhalb des Stadtgebietes sei das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet ökologisch sehr wertvoll, besonders im Hinblick auf die dort vorkommende Fauna und Flora. Dies betreffe besonders die Arten, die auf</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Gewässer und Feuchtgebiete angewiesen sind. Die Südbäke erschließe sich oberhalb des Bürgerfelder Teiches einige Wanderkorridore zu den vorhanden Stillgewässern. So gebe es zwischen Spittweg und Wischweg sowie an der Weißenmoorstraße kleine erkennbare Stillgewässer (Stadt Oldenburg-2019- FD 402 Geoinformationen und Statistik, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019), für die eine Wasser-Verbindung in die Südbäke sicherzustellen oder zu schaffen sei. Es sei notwendig, dass diese vor allem auch für die anadromen und katadromen Spezies (Wanderfische) mit Mindestgerinnen ausgestattet sind, sind doch fast alle vormals vorhandenen Aufwuchs/ Reproduktionsgewässer für diese Tierarten schon beseitigt. Umso wertvoller seien die verbliebenen Tierarten. Dies treffe auch für die Krebsarten zu.</p>	
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
31	16.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Generell werde die Ausweisung des LSG im Weißenmoor/ Südbäke begrüßt. Er halte aber die Größe des LSG aufgrund der Anforderungen an den Klimaschutz, die in den nächsten Jahren auf Oldenburg zukommen werde, für absolut nicht ausreichend. Daher fordere er die Stadtverwaltung auf, einen Entwurf vorzulegen, der das gesamte Weißenmoor- und Südbäkegebiet umfasst. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferzonen“ mit in das LSG einbezogen werden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sowohl in dem Entwurf als auch in der Begründung weise die Verwaltung auf die besondere Funktion des gesamten Gebietes für die Frischluftentstehung in Oldenburg hin. Ebenfalls solle durch das LSG eine weitere Bebauung verhindert werden. Diese Problematiken werden im Landschaftsrahmenplan von 2016 auf den Seiten 28 (Klima) und 56 (Bebauung) ausführlich beschrieben. Weiterhin verhindere ein großräumigeres LSG eine weitere Versiegelung von Naturraum. Ein Landschaftsschutzgebiet diene nicht nur dem Schutz von Flora 		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

und Fauna, sondern auch den Menschen als Erholungsraum. Durch die im Rahmenplan vorgesehene Bebauung wäre dies nur noch in einem sehr kleinen Teilbereich möglich. Nahezu sämtliche Sichtachsen würden durch die Bebauung geschlossen. Dies müsse durch eine großflächigere Unterschutzstellung verhindert werden.

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
32	14.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Die Verordnung zur Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes werde begrüßt. Es entstehe derzeit ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, dass dem Erhalt von Natur eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität der Stadt und auch im Kampf gegen die Klimabedrohung zukomme. Im derzeitigen Entwurf umfasse das gesamte LSG nur einen Teil der schutzwürdigen Naturfläche. Der Entwurf weise zahlreiche Pufferzonen zwischen dem LSG und der geplanten Bebauung auf. Es sei zu vermuten und zu befürchten, dass hier in naher Zukunft ebenfalls über Bebauung nachgedacht werde. Die Folge wäre ein immer mehr von versiegelten Flächen eingeschlossenes Minigebiet, in dem die heimische Flora und Fauna unter gestiegenem Verkehrsaufkommen und verkleinertem Lebensraum stark leiden müsse. Anwohner und andere Einwohner Oldenburgs werden an Lebensqualität durch die anstehende Bebauung verlieren. Die damit einhergehende Flächenversiegelung werde die Frischluftentstehung reduzieren und gleichzeitig eine weitere Erwärmung des Stadtgebiets begünstigen. Zusätzlich werde die Fähigkeit des Bodens reduziert, Regenfälle aufzunehmen und abzuleiten, was zu punktuellen Überschwemmungen, durch immer häufiger auftretenden Starkregen- Ereignissen führen werde. Der Wert eines Landschaftsschutzgebietes steige mit der Größe der zusammenhängenden Fläche. Besonders im Bereich nördlich des Bürgerbuschwegs, südlich der Weißenmoorstraße und östlich des Scheidewegs sei im vorliegenden Plan weniger als die Hälfte der Grünflächen als LSG vorgesehen. Naturflächen, die einmal verschwunden sind, kommen nie wieder zurück und man ziehe sie demnächst zu weiteren Bebauung hinzu. Die Einwenderin empfehle daher man solle das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung, insbesondere der Pufferzonen miteinbeziehen. Ebenfalls solle dies möglichst in Verbindung mit einer Unterschutzstellung der vorhandenen Straßenbäume durch Ausweisung als</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>	

geschützte Landschaftsbestandteile einhergehen.	
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
33	18.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Generell werde die Ausweisung des LSGs im Weißenmoor/ Südbäke begrüßt. Sie halte jedoch die Größe des LSGs aufgrund der Anforderungen an den Klimaschutz, die in den nächsten Jahren auf Oldenburg zukommen werden, für absolut nicht ausreichend. Daher werde die Stadtverwaltung aufgefordert, einen Entwurf vorzulegen, der das gesamte Weißenmoor und Südbäkegebiet umfasst. Insbesondere solle man auch die im Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten Pufferflächen mit in das LSG einbezogen werden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sowohl in dem Entwurf als auch in der Begründung weise die Verwaltung auf die besondere Funktion des gesamten Gebietes für die Frischluftentstehung in Oldenburg hin. Ebenfalls solle durch das LSG eine weitere Bebauung verhindert werden. Diese Problematiken werden im Landschaftsrahmenplan von 2016 auf den Seiten 28 (Klima) und 56 (Bebauung) ausführlich beschrieben. 2. Weiterhin verhindere ein geräumigeres LSG eine weitere Versiegelung von Naturraum. 3. Ein Landschaftsschutzgebiet diene nicht nur dem Schutz von Flora und Fauna, sondern auch den Menschen als Erholungsraum. Durch die im Rahmenplan vorgesehene Bebauung wäre dies nur noch in einem sehr kleinen Teilbereich möglich. Nahezu sämtliche Sichtachsen würden durch die Bebauung geschlossen. Dies müsse durch eine großflächigere Unterschutzstellung verhindert werden. 		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
34	18.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Es sei wissenschaftlich bewiesen, dass Natur, Bäume und Wiesen, für die Menschen gesundheitlich notwendige Arale sind. Auch das mache Oldenburg so lebenswert und beliebt. Es sei ein Hohn, diese gewachsenen Strukturen, die den Menschen dienen zu zerstören und zuzulassen, dass solche Biotope zerstört, zerschnitten werden. Außerdem bewirke eine zusätzliche Bebauung eine wachsende Anzahl privat genutzter PKW. Oldenburg stehe bereits jetzt vor einem Verkehrskollaps. Von der zusätzlichen Luftbelastung ganz zu schweigen. Man wünsche sich, dass Konzepte zum Erhalt unseres lebenswerten Oldenburgs entwickelt und besprochen werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
35	18.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Errichtung eines Landschaftsschutzgebietes im Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung ist im Allgemeinen begrüßenswert. Die Wertigkeit des Gebietes im Hinblick auf Flora, Fauna, Böden und Frischluftentstehung wurde durch den Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg nachgewiesen. Es entstehe derzeit ein ausgeprägtes Bewusstsein darüber, dass dem Erhalt von Natur eine zentrale Bedeutung im Kampf gegen die Klimabedrohung zukommt.</p> <p>Im derzeitigen Entwurf weise die Landschaftsschutzverordnung zahlreiche „Pufferzonen“ zwischen dem LSG und der geplanten Bebauung auf. Es sei zu vermuten, dass hier in naher Zukunft ebenfalls über Bebauung nachgedacht werde. Die Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet, in dem die heimische Flora und Fauna unter gestiegenem Verkehrsaufkommen und verkleinertem Lebensraum stark leiden würde.</p> <p>Es sei davon auszugehen, dass Anwohnerinnen und Anwohner durch</p>		<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entspre-</p>

<p>die anstehende Bebauung gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die damit einhergehende Flächenversiegelung werde die Frischluftentstehung reduzieren und gleichzeitig eine weitere Erwärmung des Stadtgebietes begünstigen. Zusätzlich werde die Fähigkeit des Bodens reduziert, Regenfälle aufzunehmen und abzuleiten, was zu punktuellen Überschwemmungen führen werde. Bedingt durch den Klimawandel sei hier davon auszugehen, dass extreme Wetterereignisse wie z. B. Starkregen zunehmen werden. Vor dem o. g. Hintergrund halte sie es für erforderlich, das gesamte Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen.</p>	<p>chende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	
36	08.11.2019	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen VBN Am Wall 165-167 28195 Bremen	
Stellungnahme (Zusammenfassung)			Prüfungsergebnis
<p>Von Seiten des VBN gibt es keine Einwände bezüglich der Planungen. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten bzw. der Neufassung einer dazugehörigen Verordnung nicht berührt.</p>			<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	
37	15.11.2019	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	
Stellungnahme (Zusammenfassung)			Prüfungsergebnis
<p>Der Absender bittet darum ihn nicht weiter an dem Verfahren zu beteiligen, da die Planung keine von TenneT wahrzunehmenden Belange berührt. Es ist von TenneT auch keine Planung in dem Gebiet eingeleitet worden oder beabsichtigt.</p>			<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)
38	22.10.2019	Hunte-Wasseracht Unterhaltungsverband Wüstring Huntlosen Sannumer Straße 4 26197 Großenkneten
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
Da der Bereich Weißenmoor und Südbäke außerhalb des Verbandsgbietes der Hunte-Wasseracht und des Unterhaltungsverbandes Wüstring liegt, sind deren Belange nicht betroffen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)
39	29.10.2019	LAVES Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei Fischereikundlicher Dienst Eintrachtweg 19 30173 Hannover
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
Gegen die Ausweisung eines Teilbereichs des Gebietes „Weißenmoor und Südbäke“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG) besteht aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
40	18.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
Die Einrichtung eines LSG im Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung wird begrüßt, in Bezug auf die Lebensqualität der Stadt und der Wertigkeit des Gebietes in Hinblick auf Flora, Fauna, Böden und Frischluftentstehung laut Landschaftsrahmenplan. Die Sachlage im Bereich Baulandbedarf im Stadtgebiet, die zur Entscheidung im Rat über den Rahmenplan Weißenmoor/Südbäkeniederung führte, hat sich nach Ansicht der Einwenderin so verändert (Anzahl neuer Wohngebäude, Verdichtung), dass der Markt nun gesättigt ist. Einzig kleine bezahlbare		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenpla-

<p>Wohneinheiten fehlen und würden durch die geplante Bebauung im Rahmenplan nicht entstehen. Zudem hat sich das Bewusstsein zum Erhalt der Natur und der zentralen Bedeutung des Klimawandels verändert.</p> <p>Es besteht die Befürchtung, die in der Landschaftsschutzverordnung zahlreich ausgewiesenen „Pufferzonen“ zwischen LSG und Bebauung könnten in naher Zukunft ebenfalls bebaut werden. Als Folge würde das LSG von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossen und dadurch unter starken Druck kommen. Die Flächenversiegelung führt zur Reduzierung der Frischluftentstehung, weitere Erwärmung des Stadtgebietes und punktuellen Überschwemmungen bei geförderten Starkregenereignissen.</p> <p>Vor dem o.g. Hintergrund hält Sie es für erforderlich, das Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung weitgehend unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen.</p>	<p>nung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>
--	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
41	18.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einrichtung eines LSG im Gebiet Weißenmoor/Südbäke wird im Hinblick auf die durch den Landschaftsrahmenplan nachgewiesene Wertigkeit des Gebietes begrüßt. Die bei der Entscheidung des Rates prognostizierte Sachlage (wachsender Baulandbedarf im Stadtgebiet) hat sich hin zu einem ausgeprägten Bewusstsein über den Erhalt von Natur und deren Bedeutung im Kampf gegen die Klimabedrohung stark verändert. Es wird vermutet, dass die in der Landschaftsschutzverordnung zahlreich ausgewiesenen „Pufferzonen“ zwischen LSG und Bebauung in naher Zukunft ebenfalls bebaut werden. Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet unter dem die heimische Flora und Fauna stark leiden würde. Sie hat folgende Bedenken für Anwohner*innen durch die anstehende Bebauung: gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile; verringerte Frischluftentstehung und gleichzeitige Erwärmung des Stadtgebietes durch Flächenversiegelung und Reduzierung der Wasseraufnahme- und Abbleitungsfähigkeit des Bodens durch Regenfälle mit Überschwemmungen als Folge. Bedingt durch den Klimawandel werden Wetterereignisse wie Starkregen zunehmen. Vor dem o.g. Hintergrund hält Sie es für erforderlich, das Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung weitgehend</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen.	
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
42	17.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Er stimmt der Entscheidung des Rates zu. Seiner Meinung nach haben die Ratsmitglieder und die Verwaltung ihre Entscheidung in fairen, geduldigen Verfahren, sehr abgewogen auf die Bedürfnisse aller Bürgerinteressen abgestellt. Den Erhalten der „Grünen Lunge“ bescheinigt er einen großen Erfolg mit dem bereits erreichten Ergebnis. Zu einem in einer Abbildung markierten Areal schrieb er: „Das rot markierte Areal rechts oben * im Bild soll nach dem Wunsch des Eigentümers Grünland bleiben, so wie es ist. Er möchte weder Bauland, noch Landschaftsschutz. Diese Fläche bleibt also in ihrer Grünfunktion erhalten und wird nicht bebaut.“ Zum Schluss lädt er dazu ein, seine Ideen detailliert vorzustellen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Anerkannter Naturschutzverband
43	15.11.2019	NABU Stadtgruppe Oldenburg Schloßwall 15 26122 Oldenburg
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einrichtung eines LSG im Gebiet Weißenmoor/Südbäke wird im Hinblick auf die durch den Landschaftsrahmenplan nachgewiesene Wertigkeit des Gebietes begrüßt. Laut Einwender fiel die Entscheidung im Rat zum Rahmenplan Weißenmoor/Südbäke vor allem vor dem Hintergrund eines prognostizierten wachsenden Baulandbedarfs im Stadtgebiet. Der Einwender merkt an, dass es kein Gesetz gibt, das die Bebauung jeder grünen Fläche vorschreibt. Angesichts der Entstehung von Bürgerinitiativen wie die für den Erhalt der „Grünen Lunge“ im Stadtnorden und die Fridays-For-Future-Bewegung zeigt sich ein wachsendes Bewusstsein für die zentrale Bedeutung von Natur in Bezug auf Lebens-</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Sied-</p>

<p>qualität in der Stadt und dem Kampf gegen die Klimabedrohung. Nach Meinung des Einwenders liegt die besondere Verantwortung kommunaler Planung in der Abwägung zwischen Bauinteressen und dem Erhalt wertvoller Biotope, wobei letzteres den Vorrang haben sollte.</p> <p>Im derzeitigen Entwurf umfasst das geplante LSG nur einen Teil der schutzwürdigen Naturfläche. Es wird vermutet, dass die in der Landschaftsschutzverordnung zahlreich ausgewiesenen „Pufferzonen“ zwischen LSG und Bebauung in naher Zukunft ebenfalls bebaut werden. Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet unter dem die heimische Flora und Fauna stark leiden würde. Die Flächenversiegelung führe zur Reduzierung der Frischluftentstehung, weitere Erwärmung des Stadtgebietes und punktuellen Überschwemmungen bei geförderten Starkregenereignissen.</p> <p>Der Einwender merkt an, dass besonders im Bereich nördlich des Bürgerbuschweges, südlich der Weißenmoorstraße und östlich des Scheideweges weniger als die Hälfte der Grünfläche als LSG vorgesehen ist. Der NABU der Stadt Oldenburg als größter Umweltverband in der Stadt mit 4000 Mitgliedern fordert, das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen. Des Weiteren sollen die im Rahmenplan Weißenmoor / Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen und der Rahmenplan dementsprechend geändert werden.</p>	<p>lungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
44	18.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Einwender sind in diesem Fall die Eigentümer der Grundstücke Flur 20, Flurstücke 154/2, 154/4, 154/5, 154/6, 162/1, 162/2 sowie 507/97 zusammengefasst in der Grundstücksgemeinschaft.</p> <p>Die Einwender begrüßen, dass im bisherigen langwierigen Verfahren alle Beteiligten weiter aufeinander zugehen und zielgerichtet auf einen tragfähigen Kompromiss zusteuern.</p> <p>Bisherige Intension der Einwender siehe Schreiben an die Fraktionen, Ausschüsse und OB vom 25.02.19 und davor:</p> <p>Es folgen detaillierte Vorschläge für bestimmte Baugebiete und Flurstücke zu Themen wie Ausgleichsmaßnahmen, Regenrückhaltungs-, Ein-</p>		<p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>	

leitungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erstellung des Baugebietes am Sackhofsweg;

Dauerhafte Ausnahmen zum Brennplatz (Osterfeuer), für eine Veranstaltung im Zeitraum „außerhalb der Brut und Setzzeit“ Flurstücke 154/4 und 162/2;

Nutzung der unter Schutz gestellten Restflächen für die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt uneingeschränkt erhalten.

Unter Punkt 2 kommen nun mehrere Vorschläge :

2.1. Änderung im Text der Begründung zum LSG unter §1 ganz unten Details siehe Schreiben.

2.2 Gesamte unter Schutz gestellte Fläche wird vollständig aus der Produktion genommen und von der Stadt oder deren Beauftragten zu einem Vorzeigeprojekt mit hohem Erholungswert für Natur und Bürger entwickelt. Dafür möchten die Einwender unter 2.3 die vollständige Bebaubarkeit ohne Einschränkungen der übrigen Grundstücke zum Sackhofsweg hin.

3. Die Einwender schlagen eine Bebauung mit Altenwohnungen in Verbindung mit einer naturnahen Kita vor.

4. weitere Varianten:

4.1. Einhalten aller Schutzzwecke, wie im LSG Weißenmoor und Süd-

Die angesprochenen Aspekte werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die bisherige Abgrenzung beibehalten werden, insbesondere auch die Einbeziehung der Geländestreifen parallel zum Milanweg, wie in der Rahmenplanung dargestellt. Dieser Bereich übernimmt entsprechende Funktionen wie die Landschaftsfenster (Einblick und Erfahrbarkeit in und der Landschaft, Vernetzung) und sollte daher eine gewisse Breite nicht unterschreiten.

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist weiterhin gewährleistet. Sollten sich durch die Bauleitplanung und die nachfolgende Bebauung des Bereichs Änderungen ergeben, werden die ggf. notwendigen Änderungen im Rahmen der Prüfung einer möglichen Zulassung eines Brauchtumsfeuers berücksichtigt.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist freigestellt.

<p>bäke beschrieben, mit Gewährleistung der Erlebbarkeit durch einen Rad-Fußweg innerhalb des LSG hinter den Grundstücken.</p> <p>4.2. Angebot an die Stadt, Eigentümer der LSG-Flächen der Einwender zu werden.</p> <p>Dafür bestreben sie unter 4.3 die Einbeziehung der Ackerflächen am Bürgerbusweg mit in die vollständige Bebaubarkeit und unter 4.4 die Festschreibung des Schutzzweckes bei der Übertragung der LSG-Flächen. Abt. 2 Grundbuch ist festzuhalten, dass im Falle einer Umnutzung einer Veräußerung oder Übertragung etc. eine Entschädigung fällig wird, in Höhe des durchschnittlichen Quadratmeterpreis der Stadt Oldenburg des jeweiligen Jahres der Veränderung.</p>	<p>Das angebotene Gespräch, in dem der Einwender seine Vorschläge ausführlich erläutert hat, hat bereits im November 2019 stattgefunden. Ergebnis war, dass ein Erwerb der Flächen, wie vom Einwender angeboten, nicht erfolgen soll.</p>
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
45	18.11.19	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender nimmt Bezug auf ein Schreiben der Verwaltung vom 27.12.2018. Anpassung der Verordnung dahingehend, dass privat genutzte Gartengrundstücke von den Verboten explizit ausgenommen werden.</p> <p>Herausnahme des Wohn- und Gartengrundstücks (Flur 32, Flurstück 196/2) komplett aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes.</p>		<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 19 der Verordnung genannten Verbote gelten gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nicht für bebaute Wohnbaugrundstücke sowie dazugehörige Privatgärten.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

Der Einwender bittet um Bestätigung der vorgenommenen Änderungen an der Verordnung / Geltungsbereich des LSG durch die Verwaltung.	Das Ergebnis der Abwägung wird dem Einwender im weiteren Verlauf des Verfahrens mitgeteilt.
--	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
46	14.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einrichtung eines LSG im Gebiet Weißenmoor/Südbäke wird im Hinblick auf die durch den Landschaftsrahmenplan nachgewiesene Wertigkeit des Gebietes begrüßt. Die bei der Entscheidung des Rates prognostizierte Sachlage (wachsender Baulandbedarf im Stadtgebiet) hat sich hin zu einem ausgeprägten Bewusstsein über den Erhalt von Natur und deren Bedeutung im Kampf gegen die Klimabedrohung stark verändert. Es wird vermutet, dass die in der Landschaftsschutzverordnung zahlreich ausgewiesenen „Pufferzonen“ zwischen LSG und Bebauung in naher Zukunft ebenfalls bebaut werden. Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet unter dem die heimische Flora und Fauna stark leiden würde. Sie hat folgende Bedenken für Anwohner*innen durch die anstehende Bebauung: gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile; verringerte Frischluftentstehung und gleichzeitige Erwärmung des Stadtgebietes durch Flächenversiegelung und Reduzierung der Wasseraufnahme- und Abbleitungsfähigkeit des Bodens durch Regenfälle mit Überschwemmungen als Folge. Bedingt durch den Klimawandel werden Wetterereignisse wie Starkregen zunehmen. Vor dem o.g. Hintergrund hält Sie es für erforderlich, das Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung weitgehend unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
47	18.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einrichtung eines LSG im Gebiet Weißenmoor/Südbäke wird im Hinblick auf die durch den Landschaftsrahmenplan nachgewiesene Wertigkeit des Gebietes begrüßt. Die bei der Entscheidung des Rates</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung</p>

<p>prognostizierte Sachlage (wachsender Baulandbedarf im Stadtgebiet) hat sich hin zu einem ausgeprägten Bewusstsein über den Erhalt von Natur und deren Bedeutung im Kampf gegen die Klimabedrohung stark verändert. Es wird vermutet, dass die in der Landschaftsschutzverordnung zahlreich ausgewiesenen „Pufferzonen“ zwischen LSG und Bebauung in naher Zukunft ebenfalls bebaut werden. Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet unter dem die heimische Flora und Fauna stark leiden würde. Sie hat folgende Bedenken für Anwohner*innen durch die anstehende Bebauung: gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile; verringerte Frischluftentstehung und gleichzeitige Erwärmung des Stadtgebietes durch Flächenversiegelung und Reduzierung der Wasseraufnahme- und Ableitungsfähigkeit des Bodens durch Regenfälle mit Überschwemmungen als Folge. Bedingt durch den Klimawandel werden Wetterereignisse wie Starkregen zunehmen. Vor dem o.g. Hintergrund hält Sie es für erforderlich, das Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung weitgehend unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen.</p>	<p>zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
48	14.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Verordnung zur Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes werde begrüßt. Es entstehe derzeit ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür, dass dem Erhalt von Natur eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität der Stadt und auch im Kampf gegen die Klimabedrohung zukomme. Im derzeitigen Entwurf umfasse das gesamte LSG nur einen Teil der schutzwürdigen Naturfläche. Der Entwurf weise zahlreiche Pufferzonen zwischen dem LSG und der geplanten Bebauung auf. Es sei zu vermuten und zu befürchten, dass hier in naher Zukunft ebenfalls über Bebauung nachgedacht werde. Die Folge wäre ein immer mehr von versiegelten Flächen eingeschlossenes Minigebiet, in dem die heimische Flora und Fauna unter gestiegenem Verkehrsaufkommen und verkleinertem Lebensraum stark leiden müsse. Anwohner und andere Einwohner Oldenburgs werden an Lebensqualität durch die anstehende Bebauung verlieren. Die damit einhergehende Flächenversiegelung werde die Frischluftentstehung reduzieren und gleichzeitig eine weitere Erwärmung des Stadtgebiets begünstigen. Zusätzlich werde die Fähig-</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung</p>

<p>keit des Bodens reduziert, Regenfälle aufzunehmen und abzuleiten, was zu punktuellen Überschwemmungen, durch immer häufiger auftretenden Starkregen- Ereignissen führen werde. Der Wert eines Landschaftsschutzgebietes steige mit der Größe der zusammenhängenden Fläche. Besonders im Bereich nördlich des Bürgerbuschwegs, südlich der Weißenmoorstraße und östlich des Scheidewegs sei im vorliegenden Plan weniger als die Hälfte der Grünflächen als LSG vorgesehen. Naturflächen, die einmal verschwunden sind, kommen nie wieder zurück und man ziehe sie demnächst zu weiteren Bebauung hinzu. Der Einwender empfehle daher man solle das gesamte Gebiet Weißenmoor/ Südbäkeniederung, insbesondere der Pufferzonen miteinbeziehen.</p> <p>Ebenfalls solle dies möglichst in Verbindung mit einer Unterschutzstellung der vorhandenen Straßenbäume durch Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile einhergehen.</p>	<p>umweltrelevanter Forderungen.</p> <p>Der Baumbestand wird durch die Verbotsregelung des § 3. Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung geschützt</p>
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
49	17.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Wir schlagen vor, einen Teil des im LSG befindlichen Bereiches als Bauland freizugeben (vgl. beiliegender Lageplan). Begründung: Den Kindern ermöglichen, in der Nähe des Elternhauses zu bauen und zu wohnen. Gleicher Vorgang wie bei den Gebäuden von ### (gegenüberliegende Straßenseite), die aus dem LSG herausgenommen wurden und in deren unmittelbarer Nähe ein Bauplatz ausgewiesen wurde. Erhalt der Gebäude-Geländestruktur bei einer perspektivischen Bebauung als Einheit.</p>		<p>Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
50	18.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Planbereich, der nach Süden von der Weißenmoorstraße, nach Osten vom Scheideweg und nach Norden durch den Bürgerbuschweg begrenzt wird, mit Ausnahme des Bruchholzbereiches (siehe anliegenden Planausdruck). Der Einwender hält die Festsetzung des jetzigen Planbereichs als LSG und die Pufferzonen für eine Fehlplanung. Er plädiert für eine Ausweisung als Baugebiet.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oldenburg braucht als schnell wachsende Großstadt weitere Bauflächen, sonst werden diese in die Fruchtflächen (Landwirtschaftsflächen) des Umlandes mit negativen Folgen für Ökologie und Raumordnung abwandern. 2. Der Einwender hält das Weißenmoorgebiet für ökologisch wenig bedeutsam. 3. Die Freifläche ist nicht „erlebbar“ 4. Es gibt in Ofenerdiek schon viele Grünanlagen und grüne Inseln und 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die im Rahmenplan dargestellten Bauflächen sind eine Ergänzung zu bestehenden Wohngebieten. Da das gesamte Plangebiet landschaftsschutzgebietwürdig ist, kann nur im beschränkten Maße eine Ausweisung von Bauflächen erfolgen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt.</p> <p>Die Rahmenplanung sieht eine Rad-/Fußwegeverbindung östlich der Bauerweiterungsflächen östlich des Scheideweges vor von aus auch die Landschaft erleb- und erfahrbar wird. Zudem dienen die Landschaftsfenster als Einblicke.</p>	

<p>man ist auf kurzen Wegen schnell in der freien Landschaft.</p> <p>5. Es wäre Verschwendung, nicht alle geeigneten Flächen an der über Generationen entstandenen Infrastruktur teilhaben zu lassen.</p> <p>Schon bei anderen neuen Siedlungsvorhaben wurde ein gutes Miteinander von Gebäudeflächen mit Grünen Inseln erreicht. Die Pufferzonen hält er für Verschwendung. Er möchte großzügig eingegrünte Regenrückhaltebecken. Sein Wunsch ist ein Neubaugebiet mit verkehrsberuhigten Straßen, durchgrünt, mit ausreichenden Flächen für Hausgärten, durchzogen von separaten Fuß- und Radwegverbindungen.</p> <p>Er betont, dass er selbst keinen Grundbesitz im Plangebiet habe und auch in kein Interessengeflecht eingebunden ist.</p>	<p>Die im Rahmenplan dargestellten Bauflächen zeigen Erschließungsflächen und sind symbolhaft zu verstehende Signaturen für eine mögliche Bebauung. In der Rahmenplanung ist ein Netz aus Rad- und Fußwegen dargestellt, die die Landschaft durchziehen und durchlässig gestalten.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann jedermann Anregungen und Bedenken ins Verfahren einbringen.</p>
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
51	17.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einwenderin begrüßt die Ausweisung eines neuen LSG hält aber die Größe aufgrund der Anforderungen an den Klimaschutz, die in den nächsten Jahren auf Oldenburg zukommen werden, für absolut nicht ausreichend. Sie fordert daher die Stadtverwaltung auf, einen Entwurf vorzulegen, der das gesamte Weißenmoor- und Südbäkegebiet umfasst. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Funktion des Gebietes für die Frischluftentstehung in Oldenburg und Verhinderung weiterer Bebauung. Siehe Landschaftsrahmenplan von 2016 S. 28 (Klima) und S. 56 (Bebauung). 2. Verhinderung einer weiteren Versiegelung von Naturraum. Schon jetzt rangiert Oldenburg auf Platz 13 einer Studie der VDS Schadenverhütung GmbH unter den 50 einwohnerstärksten Kommunen in Deutschland. Diese Studie wurde im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erstellt, siehe Link im 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

Schreiben. 3. Ein LSG dient auch den Menschen als Erholungsraum. Durch die Bebauung wäre dies nur noch in einem sehr kleinen Teilbereich möglich. Nahezu sämtliche Sichtachsen würden geschlossen. Dies muss verhindert werden.	
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
52	15.11.2019	Privater Einwender

Stellungnahme (Zusammenfassung)	Prüfungsergebnis
<p>Die Einrichtung eines LSG im Gebiet Weißenmoor/Südbäke wird im Hinblick auf die durch den Landschaftsrahmenplan nachgewiesene Wertigkeit des Gebietes begrüßt. Die Größe des LSG ist als zu gering zu kritisieren.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Zu geringe Größe des LSG und zu große Pufferzonen. Die Einwenderin erwartet, dass das LSG seine Funktion für die Tier- und Pflanzenwelt aufgrund der geringen Größe nicht erbringen wird. Die „Pufferzonen sind umfangreich und beschneiden das LSG an den Rändern. Wenn sie nicht bebaut werden sollte man sie dem LSG zuschlagen.</p> <p>Die „Pufferzonen“ sollten hinsichtlich ihres zukünftigen Zweckes genau spezifiziert werden.</p> <p>2. Veränderte bauökonomische Rahmenbedingungen der Planung. Der beobachtbare Nachfrageüberschuss nach Wohnraum in der Stadt Oldenburg, als Grundlage der Planung hat sich geändert. Laut unabhängiger Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW-Kurzbericht Nr. 44, vom 19.06.2017) droht Oldenburg bis 2030 eine Übererfüllung des Baubedarfs in Höhe von 115%. Dort wird empfohlen, vorsichtiger mit der Ausweisung neuer Bauflächen umzugehen. Die geplante LSG-Verordnung OL-S-71 zeigt jedoch das Gegenteil auf.</p> <p>3. Kein kostengünstiger Bau im Gebiet „Weißenmoor / Südbäkeniederung“ möglich.</p> <p>Inzwischen ist der Baupreisindex seit 2015 um 15 Punkte gestiegen. Dies bedeutet höhere Baupreise. Aufgrund von kostenintensiveren Gründungsverfahren, bedingt durch die Bodenbeschaffenheit (hoher Grundwasserspiegel) werden sich die Baupreise über dem durchschnittlichen Preisniveau bewegen.</p> <p>4. Veränderte Wahrnehmung von Umweltqualität und Biodiversität.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

Veränderungen im Umweltbewusstsein, verschärfte Problemlage zum Insektensterben oder wachsender Stickoxidbelastung, zunehmende Flächenversiegelung in Verbindung mit zunehmender Häufung von Starkregenereignissen machen eine Überdenken der Planung nötig. Mit Blick auf die oben geschilderten Sachverhalte regt die Einwenderin an, das gesamte Gebiet „Weißenmoor/Südbäkeniederung“ als LSG auszuweisen. Zumindest sollte sich der Rat hinsichtlich der Planung erneut mit dem Gebiet befassen.	
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
53	15.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Landschaftsschutzverordnung OL S 71 „Weißenmoor und Südbäke“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Lebensqualität der Anwohner durch die geplante Bebauung. - Behinderung des Regenabflusses durch Flächenversiegelungen im Baugebiet. - Erschwerte Beatmung der Stadt in Bezug auf Stickoxid und Feinstaub. - Negative Beeinträchtigung des Wärmeaustausches - Nettoverlust an Lebensqualität (Naherholung und Ausflugsziel) der Bewohner in Bezug zu geringem Gewinn an zusätzlichem Wohnraum. - Nicht ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für die Tier- und Pflanzenwelt bei zu kleinem LSG. Weniger als 50 % der Grünfläche im Bereich nördlich Bürgerbuschweg, südlich der Weißenmoorstraße und östlich des Scheidewegs. <p>Vor diesem Hintergrund regt der Einwender an, das gesamte Gebiet „Weißenmoor/Südbäkeniederung „ als LSG auszuweisen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
54	13.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Gegen die Verordnung der Stadt Oldenburg über das LSG „Weißenmoor/Südbäke“ für das Grundstück Flur 32, Flurstück 1128/196 der Gemarkung Ohmstede legt die Einwenderin als Miteigentümerin Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Sowohl in der Verordnung über das LSG als auch in der Begründung sind die Kriterien für das gesamte Gebiet sehr pauschal begründet. Für das Grundstück Flur 32, Flurstück 1128/196 als auch für die angrenzenden Flächen, nördlich des abknickenden Wischweges bis südliche Bebauung Muttenpottsweg und zwischen östliche Seite Spittweg und Wischweg, sieht die Einwenderin keinen sachlichen und plausiblen Grund, diese in ein LSG mit einzubeziehen. Eine hohe Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Festlegung der nördlichen schwarzen Linie (T-Linie) entlang der Südgrenze des Muttenpottsweges ergibt für die Einwenderin keinen sachlichen Grund. Sie hält daher eine Verschiebung in südlicher Richtung bis zum abknickenden Wischweg für unabdingbar.</p> <p>2. Die unter 1, 2. Absatz genannte Fläche liegt auf einem Geestrücken außerhalb des Weißenmoores. Siehe Schreiben der Erben/ Eigentümergemeinschaft ### vom 18.02.2016.</p> <p>3. Begründung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG Anlass der Schutzgebietsausweisung Der Entwurf sieht eine randliche Bebauung des Gebietes vor. Es ergeben sich für die Einwenderin folgende Fragen:</p> <p>Auf welcher Entscheidungsgrundlage sind die neuen Baugebiete, nunmehr außerhalb der schwarzen Linie des LSG's geplant worden? Warum kann nur an diesen Stellen gebaut werden?</p>		<p>Die Bedenken werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu gab es bereits Schriftverkehr. Es wurde mitgeteilt, dass die mitgeteilten Aspekte im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes behandelt werden.</p> <p>Die wesentlichen naturschutzfachlichen und bauleitplanerischen Aspekte als Grundlage der Planung wurden vorstehend ausführlich erläutert.</p>	

Siehe Schreiben der Eigentümergemeinschaft ### sowie der Eigentümergemeinschaft ### vom 13.02.2017. Auf dieses Schreiben erfolgte bis heute keine Antwort.

Für die Einwenderin ergibt sich ein Verstoß nach dem Gleichheitsgrundsatz in Bezug auf die Ausweisung von Baugebieten.

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergeinschaft bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
55	11.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Gegen die Verordnung der Stadt Oldenburg über das LSG „Weißenmoor/Südbäke“ für das Grundstück Flur 32, Flurstück 1128/196 der Gemarkung Ohmstede legt die Einwenderin als Miteigentümerin Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Sowohl in der Verordnung über das LSG als auch in der Begründung sind die Kriterien für das gesamte Gebiet sehr pauschal begründet. Für das Grundstück Flur 32, Flurstück 1128/196 als auch für die angrenzenden Flächen, nördlich des abknickenden Wischweges bis südliche Bebauung Muttenpottsweg und zwischen östliche Seite Spittweg und Wischweg, sieht die Einwenderin keinen sachlichen und plausiblen Grund, diese in ein LSG mit einzubeziehen. Eine hohe Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Festlegung der nördlichen schwarzen Linie (T-Linie) entlang der Südgrenze des Muttenpottsweges ergibt für die Einwenderin keinen sachlichen Grund. Sie hält daher eine Verschiebung in südlicher Richtung bis zum abknickenden Wischweg für unabdingbar.</p> <p>2. Die unter 1, 2. Absatz genannte Fläche liegt auf einem Geestrücken außerhalb des Weißenmoores. Siehe Schreiben der Erben/ Eigentümergemeinschaft Varenkamp/Hogen vom 18.02.2016.</p> <p>3. Begründung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG Anlass der Schutzgebietsausweisung</p>		<p>Die Bedenken werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu gab es bereits Schriftverkehr. Es wurde mitgeteilt, dass die mitgeteilten Aspekte im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung des</p>	

<p>Der Entwurf sieht eine randliche Bebauung des Gebietes vor. Es ergeben sich für die Einwenderin folgende Fragen: Auf welcher Entscheidungsgrundlage sind die neuen Baugebiete, nunmehr außerhalb der schwarzen Linie des LSG's geplant worden? Warum kann nur an diesen Stellen gebaut werden?</p> <p>Siehe Schreiben der Eigentümergemeinschaft ### sowie der Eigentümergemeinschaft ### vom 13.02.2017. Auf dieses Schreiben erfolgte bis heute keine Antwort.</p> <p>Für die Einwender ergibt sich ein Verstoß nach dem Gleichheitsgrundsatz in Bezug auf die Ausweisung von Baugebieten.</p>	<p>Landschaftsschutzgebietes behandelt werden.</p> <p>Die wesentlichen naturschutzfachlichen und bauleitplanerischen Aspekte als Grundlage der Planung wurden vorstehend ausführlich erläutert.</p>
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
56	12.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einwenderin begrüßt die Ausweisung eines neuen LSG hält aber die Größe aufgrund der Anforderungen an den Klimaschutz, die in den nächsten Jahren auf Oldenburg zukommen werden, für absolut nicht ausreichend. Sie fordert daher die Stadtverwaltung auf, einen Entwurf vorzulegen, der das gesamte Weißenmoor- und Südbäkegebiet umfasst. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Funktion des Gebietes für die Frischluftentstehung in Oldenburg und Verhinderung weiterer Bebauung. Siehe Landschaftsrahmenplan von 2016 S. 28 (Klima) und S. 56 (Bebauung). 2. Verhinderung einer weiteren Versiegelung von Naturraum. Schon jetzt rangiert Oldenburg auf Platz 13 einer Studie der VDS Schadenverhütung GmbH unter den 50 einwohnerstärksten Kommunen in Deutschland. Diese Studie wurde im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erstellt, siehe Link im Schreiben. 3. Ein LSG dient auch den Menschen als Erholungsraum. Durch die Bebauung wäre dies nur noch in einem sehr kleinen Teilbereich mög- 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

lich. Nahezu sämtliche Sichtachsen würden geschlossen. Dies muss verhindert werden.	
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
57	12.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einrichtung eines LSG im Gebiet Weißenmoor/Südbäke wird im Hinblick auf die durch den Landschaftsrahmenplan nachgewiesene Wertigkeit des Gebietes begrüßt. Die bei der Entscheidung des Rates prognostizierte Sachlage (wachsender Baulandbedarf im Stadtgebiet) hat sich hin zu einem ausgeprägten Bewusstsein über den Erhalt von Natur und deren Bedeutung im Kampf gegen die Klimabedrohung stark verändert. Es wird vermutet, dass die in der Landschaftsschutzverordnung zahlreich ausgewiesenen „Pufferzonen“ zwischen LSG und Bebauung in naher Zukunft ebenfalls bebaut werden. Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet unter dem die heimische Flora und Fauna stark leiden würde. Sie hat folgende Bedenken für Anwohner*innen durch die anstehende Bebauung: gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile; verringerte Frischluftentstehung und gleichzeitige Erwärmung des Stadtgebietes durch Flächenversiegelung und Reduzierung der Wasseraufnahme- und Ableitungsfähigkeit des Bodens durch Regenfälle mit Überschwemmungen als Folge. Bedingt durch den Klimawandel werden Wetterereignisse wie Starkregen zunehmen. Vor dem o.g. Hintergrund hält Sie es für erforderlich, das Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung weitgehend unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
58	11.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Einspruch gegen das auf dem Flurstück 79/8, Flur 20 geplante LSG. Die Einwender fordern die Herausnahme des gesamten Grundstückes aus dem LSG im Zuge der Gleichbehandlung mit benachbarten Grund-</p>		<p>Die Bedenken werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das ge-</p>

<p>stücken und die Verlegung der LSG-Grenze an die östliche Grenze des oben genannten Flurstückes entlang des „Waldgebietes“. Die Einwender können nicht nachvollziehen, dass in vorherigen Plänen unter LSG fallende Grundstücke komplett aus dem Landschaftsschutz herausgenommen wurden(siehe Spittweg und Weißenmoorstr.) ihre Fläche mit gleicher Bodenbeschaffenheit jedoch nicht. Sie fühlen sich durch diese Planung extrem benachteiligt.</p> <p>Sie baten um ein persönliches Gespräch, dieses fand am 14. 11.2019 statt, in dem weitere Anregungen besprochen wurden (siehe beiliegende Karte).</p>	<p>samte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Einwendungen betreffen keine naturschutzfachlichen bzw. – rechtlichen Aspekte, sondern berühren Fragestellungen im Zusammenhang mit einer möglichen Bauleitplanung.</p>
--	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
59	12.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)			Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 114/2 Oldenburg, Ohmstedede.</p> <p>Er beabsichtigt, gemeinsam mit seiner Schwester, einen Teil des Flurstückes an ### zu verkaufen. Die auf den in der Anlage gekennzeichneten Flurstücken A und C sollen im Rahmen eines vorhabenbezogenen B-Planes mit einer Gemeinschaftswohnanlage bebaut werden. Details der Planung siehe Schreiben. Auf den angrenzenden heutigen Ackerflächen im zukünftigen LSG soll eine Streuobstwiese entstehen und eine Kleintierhaltung (Hühner/ Schafe) geschaffen werden, die u.a. auch als Therapiebereich für eine Dementen-Wohngemeinschaft genutzt wird.</p> <p>Der geplante Grenzverlauf des LSG würde in Teilflächen eine Bebauung verhindern.</p> <p>Mit der Verwaltung ist das grundsätzliche Vorgehen im B-Planverfahren schon angesprochen worden, welches nach Auslegungsende ab 19.11.2019 beantragt werden soll. Das B-Planverfahren wird von der ### begleitet.</p> <p>Nach Informationen des Einwenders soll hinter seinem Haus ein „Landschaftsfenster“ entstehen. Dieser Grundstücksbereich ist aktuell mit Tannen bepflanzt. Der Einwender ist bereit, die Tannen zu entfernen</p>			<p>Die Bedenken werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bedarf eines politischen Beschlusses.</p> <p>Die Verwaltung hat auf Wunsch in einem Beratungsgespräche die grundsätzlichen Verfahrensschritte einer Bauleitplanung erläutert.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des</p>

und das Landschaftsfenster auf Dauer her zustellen. Im Gegenzug solle der Grenzverlauf des LSG an den Vorhandenen Grenzen auf dem der Straße (Sackhofsweg) gegenüberliegenden Grundstücken angepasst werden (siehe Plan mit rotem Kreis). Für weitergehende Fragen steht ### zur Verfügung	Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
60	14.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender sprach im Amt vor und gab folgende Einwendung zur Verordnung zum LSG „Weißenmoor und Südbäke“ ab: Laut Verordnung § 3 ist die Anwendung von Herbiziden verboten. Da der Einwender den Einsatz von Herbiziden für den Mais-, Getreideanbau und Grünlandwirtschaft weiter benötigt, ist fraglich, ob er das auch in Zukunft in diesem Maße umsetzen kann. Unklar scheint, ob das Herbizidanwendungsverbot nach § 3 oder ob die Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach § 5 gilt. Der Einwender regt an, in der Verordnung explizit darauf einzugehen, auf welchen Flächen das Herbizitverbot gilt, bzw. eine Ausnahme für die landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzunehmen.</p>		Die Anwendung von Herbiziden ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt.

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
61	12.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender vertritt die Grundstückseigentümerin (Mutter des Einwenders). Nach der Veröffentlichung der Stadtentwicklung in der NWZ vom 18.10. hat der Einwender sich telefonisch mit der UNB in Verbindung gesetzt. Frage war, ob die Grundstücke Gemarkung 181/3 und 188/4 mit in den Bereich Landschaftsschutz fallen. Dies wurde verneint. In dem Schreiben vom 06.11.2019 mit dem Zeichen 432-02 N1 75-23.8 wurde eine Zeichnung zugesandt, in der die Markierungen des LSG diese Flächen beinhalten.</p>		<p>Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom</p>

<p>Gegen diese geplante Änderung der Flächennutzung zum LSG legt der Einwender Einspruch ein.</p> <p>Er möchte die Fläche, wie jetzt weiter als gewerbliche Sportanlage/ Freizeitanlage nutzen. Diese Fussballgolfanlage wird seit 10 Jahren betrieben und ist mit einer Toilettenanlage und einem Kassenhäuschen ausgestattet. Für den Betrieb ist die Pflanzung von Bäumen/Hindernissen/Blumen sowie die wöchentliche / saisonale Pflege der gesamten Fläche nötig. Ggf. muss für das Grundstück 188/4 noch die Flächennutzung geprüft werden (als Parkplatz genutzt). Sollten noch Unterlagen für die förmliche Akzeptanz fehlen, bittet er darum in Kenntnis gesetzt zu werden unter Berücksichtigung einzuhaltender Fristen.</p>	<p>09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Betrieb der Fußballgolfanlage kann wie bisher erfolgen. Nach § 5 d) der Verordnung sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung, Erneuerung und des Betriebes der vorhandenen sonstigen Erholungseinrichtungen freigestellt.</p>
---	---

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
62	11.11.2019	Privater Einwender

Stellungnahme (Zusammenfassung)	Prüfungsergebnis
<p>Der Einwender begrüßt die Ausweisung eines neuen LSG, hält aber die Größe aufgrund der Anforderungen an den Klimaschutz, die in den nächsten Jahren auf Oldenburg zukommen werden, für absolut nicht ausreichend. Er fordert daher die Stadtverwaltung auf, einen Entwurf vorzulegen, der das gesamte Weißenmoor- und Südbäkegebiet umfasst. Insbesondere sollen auch die in dem Rahmenplan Weißenmoor/Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen werden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Funktion des Gebietes für die Frischluftentstehung in Oldenburg und Verhinderung weiterer Bebauung. Siehe Landschaftsrahmenplan von 2016 S. 28 (Klima) und S. 56 (Bebauung). 2. Verhinderung einer weiteren Versiegelung von Naturraum. Schon jetzt rangiert Oldenburg auf Platz 13 einer Studie der VDS Schadenverhütung GmbH unter den 50 einwohnerstärksten Kommunen in Deutschland. Diese Studie wurde im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erstellt, siehe Link im Schreiben. 3. Ein LSG dient auch den Menschen als Erholungsraum. Durch die Bebauung wäre dies nur noch in einem sehr kleinen Teilbereich möglich. Nahezu sämtliche Sichtachsen würden geschlossen. Dies muss 	<p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

verhindert werden.	
--------------------	--

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung
63	11.11.2019	Privater Einwender
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis
<p>Die Einrichtung eines LSG im Gebiet Weißenmoor/Südbäke wird im Hinblick auf die durch den Landschaftsrahmenplan nachgewiesene Wertigkeit des Gebietes begrüßt. Die bei der Entscheidung des Rates prognostizierte Sachlage (wachsender Baulandbedarf im Stadtgebiet) hat sich hin zu einem ausgeprägten Bewusstsein über den Erhalt von Natur und deren Bedeutung im Kampf gegen die Klimabedrohung stark verändert. Es wird vermutet, dass die in der Landschaftsschutzverordnung zahlreich ausgewiesenen „Pufferzonen“ zwischen LSG und Bebauung in naher Zukunft ebenfalls bebaut werden. Folge wäre ein von Häusern und versiegelten Flächen eingeschlossenes Minimalgebiet unter dem die heimische Flora und Fauna stark leiden würde. Sie hat folgende Bedenken für Anwohner*innen durch die anstehende Bebauung: gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile; verringerte Frischluftentstehung und gleichzeitige Erwärmung des Stadtgebietes durch Flächenversiegelung und Reduzierung der Wasseraufnahme- und Ableitungsfähigkeit des Bodens durch Regenfälle mit Überschwemmungen als Folge. Bedingt durch den Klimawandel werden Wetterereignisse wie Starkregen zunehmen. Vor dem o.g. Hintergrund hält Sie es für erforderlich, das Gebiet Weißenmoor/Südbäkeniederung weitgehend unter Landschaftsschutz zu stellen und von einer Bebauung abzusehen. Des Weiteren sollen die im Rahmenplan Weißenmoor/ Südbäke von 2018 vorgesehenen Baugebiete sowie die sogenannten „Pufferflächen“ mit in das LSG einbezogen und der Rahmenplan dementsprechend geändert werden.</p>		<p>Der Landschaftsrahmenplan 2016 der Stadt Oldenburg weist das gesamte Gebiet als schutzwürdig aus. Die Kriterien an eine Erklärung zum Schutzgebiet auf der Grundlage von § 26 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind erfüllt. Im Rahmen der Beratungen zur Einleitung des Verfahrens Anfang 2019 ist die Abgrenzung des Schutzgebietes als Kompromiss auf der Grundlage der Rahmenplanung und eines Änderungsantrages der SPD- und CDU-Fraktion vom 09.01.2019 beschlossen worden, um sowohl die Erfordernisse des Landschaftsschutzes als auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte müssen grundsätzlich auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und abgewogen werden. Entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen dienen auch der Umsetzung umweltrelevanter Forderungen.</p>

Nr.:	Schreiben vom:	Eigentümergebeteiligung bzw. Eingabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
64	14.11.2019	Privater Einwender	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Die Einwender, wohnhaft Muttenpottsweg 105, sind Besitzer eines Grundstückes in einem potentiellen Baugebietes im Bereich östlich des Spittweges. Die infrastrukturelle Erschließung bzw. Zuwegung des Gebietes sowie der darin enthaltenen Parzellen wurde und wird aktuell kontrovers zwischen städtischen Vertretern sowie Grundstückseigentümern diskutiert.</p> <p>Eine Zuwegung über das eigene Flurstück ist nach aktuell geplantem Grenzverlauf des LSG nicht möglich.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die im Besitz der Einwender befindlichen Grundstücksanteile des im Rahmenplan ausgewiesenen Baugebiets unabhängig von der zukünftigen Erschließungssituation und der Zuwegungsplanung der umliegenden Grundstückseigentümer erfolgen kann, beantragen sie eine Verlegung des nördlichen Grenzpunktes des LSG (Bild 3, Punkt a) um 10m in südöstlicher Richtung entlang dem bereits geplanten Grenzverlaufs (Bilder 4 und 5, Punkt A2). Dadurch wäre die Zuwegung des Grundstückes über den Besitz Muttenpottsweg 105 möglich.</p> <p>Für eine Besichtigung vor Ort oder Rücksprachen stehen die Einwender zur Verfügung.</p> <p>Details siehe Anlagen.</p> <p>In einer früheren Stellungnahme machte der Einwender den Vorschlag, zur klareren Darstellung die Grenzen zu vermessen und die Geokoordinaten der Eckpunkte in der Verordnung mit aufzunehmen, da aus der Verordnung nicht genau hervorgeht, wo das LSG beginnt.</p>		<p>Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Es gab ausführliche Gespräche mit dem Einwender im Vorfeld der Einleitung des Verfahrens. Die Wünsche des Einwenders wurden umfangreich berücksichtigt. Eine Nutzung des angesprochenen Grundstückanteils im geplanten LSG für Erschließungszwecke ist nicht notwendig, da im Rahmen einer ggf. erfolgenden Bauleitplanung eine großräumigere Erschließung vorgesehen ist.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Baugebiet und Erschließungen würden in den späteren potentiellen Bauleitplänen, die für eine bauliche Realisierung erforderlich wären, weiter vertieft werden.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und umgesetzt. Die Daten werden ins geographische Informationssystem der Stadt Oldenburg übernommen.</p>	

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange (TÖB)	
65	04.11.2019	Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Watensteder Weg 75 38229 Salzgitter	
Stellungnahme (Zusammenfassung)		Prüfungsergebnis	
<p>Die Teilbereiche des Gebietes Weißenmoor und Südbäke zur Ausweisung eines LSG befinden sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen LH-14-066 und LH-14-084 sowie innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldeleitungen EF247222, EF247292 und EC248049. Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Hinweise. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Zu Hochspannungsleitungen: Es geht um Regelungen zu Abständen laut DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1), Abgrabungen und Sicherheitsabständen sowie die Erreichbarkeit der Maststandorten und die Anpflanzung von Gehölzen im Leitungsschutzbereich. Zu Fernmeldeleitungen: Für Fernmeldekabel wird ein Schutzbereich von je 3,0 m d.h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Kabeln wird ein Schutzbereich von je 1,0 m benötigt. Maßnahmen die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet, das betrifft auch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Die Lage der Hochspannungsleitungen und Fernmeldekabeln entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.</p>		<p>Die Einwände werden durch die Aufnahme einer Freistellung berücksichtigt.</p> <p>Die sich aus spezialgesetzlichen Regelungen ergebenden Rechte der Netzbetreiber bleiben unberührt.</p>	